

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Ebermannsdorf I“ Aktualisierung-Änderung vom 11.12.1995“

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat den o.g. Bebauungsplan überprüft und keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt.

Der Bebauungsplan wird deshalb gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

In den Plan und in den Erläuterungsbericht kann im Rathaus, Zimmer Nr. 4, zu den allgemeinen Dienstzeiten Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung können in den Fällen der Nummer 1 nur innerhalb eines Jahres und in Fällen der Nummer 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der o. g. Bebauungsplan mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft tritt.

Ebermannsdorf, 23.09.1996


Gruber, 1. Bürgermeister

An die Gemeindetafel:

angeheftet am 23.09.1996

abgenommen am 28.10.1996 